Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Baumaßnahme K 7220 OD Ruhlsdorf

„Prüfung der Auszahlungen für die Straßenbaumaßnahme OD Ruhlsdorf K 7220, Abs. 10 des Produkts 542010 Kreisstraßen der Haushaltsjahre 2021 und 2022 des Landkreises Teltow-Fläming einschl. Vergaben, Planungsleistungen und Baudurchführung“

Zu Punkt 2.2 Planung Eingriffs-Ausgleichs Maßnahmen
Nach Auffassung des Fachamtes ist die Vergabe korrekt erfolgt. Lediglich die Dokumentation zur Vergabe weist Ungenauigkeiten auf. Des Weiteren ist die Bezeichnung „1. Nachtrag“ im Auftragsschreiben nicht korrekt und steht im Widerspruch zum Vergabevermerk, in welchem eben nicht nach § 47 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), sondern nach §§ 8 und 12 UVgO vergeben wurde. Deshalb ist auch im Vergabevermerk nicht die Rede von einem Nachtrag.

Der in der Beanstandung (Seite 4) genannte § 50 UVgO ist in diesem Fall nicht anzuwenden, da gemäß § 30 Abs. 5 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) folgendes gilt:

„(5) Bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln treten an die Stelle der Absätze 1 bis 4 die förderrechtlichen Bestimmungen, sofern in diesen Abweichendes geregelt ist.“

Lt. Zuwendungsbescheid vom 16.12.2021 sind die „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - (ANBest-G)“ einzuhalten. Diese schreiben u. a. vor, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 55 entsprechend anzuwenden sind. Hier heißt es:

„2.2.2.1 In Abweichung zu § 50 UVgO sind auch Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, nach den übrigen Vorgaben der UVgO zu vergeben.“

Daraus folgt, dass die Anwendung der §§ 8 und 12 der UVgO korrekt war.

Hier insbesondere die Anwendung von § 8 (4) Nr. 12a:

„(4) Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn

12. Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen,

*a) **die zur** teilweisen Erneuerung oder **Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind,“***

und die Anwendung von § 12 UVgO (3):

*„Im Falle einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 darf auch nur **ein** Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.“*

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung
Öffnungszeiten:
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698
Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: http://www.teltow-flaeming.de

Die Begründung, warum der ursprüngliche Auftragnehmer beauftragt wurde, ist leider im Vergabevermerk nicht dokumentiert. Dies wird in Zukunft erfolgen.

Zu Punkt 3. Vergabeverfahren

Auch die Leistungen für Baustoffprüfungen während der Bauausführung wurden nach Auffassung des Fachamtes korrekt vergeben.

„(4) Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn

9. die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, ***besonders dringlich*** *ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind,“*

und in Anwendung von § 12 UVgO (3):

„Im Falle einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 darf auch nur ***ein*** *Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.“*

Die besondere Dringlichkeit war gegeben, um höhere Folgekosten für den Landkreis zu vermeiden. Leider wurde kein Vergabevermerk gefertigt, der diese Dringlichkeit dokumentiert. Dies wird in Zukunft erfolgen.

Zu Punkt 4. Baudurchführung und Abrechnung

Auch zu diesem Sachverhalt vertritt das zuständige Fachamt eine andere Auffassung. Es besteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Landkreis und der Gemeinde auf der Grundlage der Kostenteilungsvereinbarung. Die Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und obliegt der Gemeinde. Es wurde zwar in der Ausführung eine Beleuchtung der Mittelinseln vom Landkreis gewünscht. Diese Leistungen an der Beleuchtungsanlage der Gemeinde wurde durch die Gemeinde realisiert. Die Geltendmachung der Kostenerstattung der Gemeinde entspricht § 6 Abs. 4 der Kostenteilungsvereinbarung und setzt nicht zwingend die Vorlage eines Angebots gegenüber dem Landkreis voraus. Insofern ist eine etwaige Diskrepanz zwischen Angebot und Rechnung hier irrelevant.

Die in Punkt 9. Prüfungsresümee benannte Unregelmäßigkeit bei der Wahl des Vergabeverfahrens ist für das Hauptamt unverständlich, da hier gar keine Vergabe durch den Landkreis erfolgte.

Zu Punkt 6. Finanzielle Darstellung der Haushaltsjahre 2021 und 2022

6.1 Auszug Finanzrechnung Haushaltsplan 2021:

Zitat aus dem Prüfbericht des RPA:
„Das Fachamt setzte 535.000 Euro für 2021 an. Die Darstellung ist laut RPA nicht nachvollziehbar.“

Stellungnahme des Fachamtes:
Der Planwert in Höhe von 535.000 Euro wurde 2020 vor Erhalt des Zuwendungsbescheides geschätzt. Der entsprechende Zuwendungsbescheid ging dem Landkreis am 16.12.2021 zu. Eine

Korrektur des Planansatzes war nicht mehr möglich, da der Entwurf des Haushaltsplans bereits durch die politischen Gremien beschlossen wurde.

In der Prioritätenliste wurde für 2020 eine Zuwendung in Höhe von 364.500 Euro und für 2021 in Höhe von 535.500 Euro ausgewiesen. Dies ergibt eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 900.000 Euro.

Prod	Produktbezeichnung	Konto	Investive Maßnahme	Verpflichtungs	bis 2020 geplant		2021		202
511010	Kreisentwicklung	785225	Auszahlungen für RSW Luckenwalde am Wasserwerk		20.200	159.618	5.800		
511010	Kreisentwicklung	785228	Auszahlungen für Radweg Thyrow-Siethen				30.000		
511010	Kreisentwicklung	681801	Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen (Kostenbeteiligung der Städte Ludwigsfelde und Trebbin zum Bau des RW Thyrow-Siethen)						
511010	Kreisentwicklung	785281	Auszahlungen für Radweg an der K7236 (Planungskosten, Lph. 1-4)		23.500		23.500		
542010	Straßenwesen	785277	Straßenbaumaßnahme K 7207 Ortsdurchfahrt Bärwalde		351.624	296.350			
542010	Straßenwesen	785255	Straßenbaumaßnahme K 7220 Ortsdurchfahrt Ruhlsdorf		993.370	364.500	207.000	535.500	
542010	Straßenwesen	785276	Straßenbaumaßnahme K 7209 Ortsdurchfahrt Gräfendorf		387.892	232.500			
542010	Straßenwesen	785279	Straßenbaumaßnahme K 7211 Ortsdurchfahrt				50.000		

Mittelanforderung für das Haushaltsjahr 2021

Kreisstraßen **Investitionszuweisungen vom Land K 7220 OD Ruhlsdorf** **542010 . 681155**

verfügungsberechtigtes Amt: 1004

Deckungsvermerk:

Ansatz **2020**		364.500	
Rechnungsergebnis **2019**		0,00	
			Änderungen:
Ansatz	0		535.500
Planjahr **2022**	0		0,00
Planjahr **2023**	0		0,00
Planjahr **2024**	0		0,00
Planjahr **2025**	0		0,00

Begründung:

Abgebildet werden die Fördermittel für die Straßenbaumaßnahme K 7220 OD Ruhlsdorf.
Der Landkreis erhält voraussichtlich 75% Förderung für die Verbesserung der Infrastruktur in den Gemeinden.
Da dem Landkreis 2020 noch kein Fördermittelbescheid zuging, werden die veranschlagten Mittel in das Haushaltsjahr 2021 übertragen. Das Gegenkonto 542010.785255 bildet die Auszahlungen des Landkreises ab.
Die geschätzten Gesamtkosten betragen 1.200.000 €. Somit betragen die Zuwendungen voraussichtlich 900.000 €.

6.2/6.3 Auszug Finanzrechnung Haushaltsplan 2022 und 2023:

Gemäß § 24 Abs. 3 der KomHKV sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigung zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Das RPA stellt fest, dass keine Einzahlungsplanung in den Jahren 2022 und 2023 erfolgte.

Stellungnahme des Fachamtes dazu:
Das Fachamt hat die Übertragung der Einzahlungen beantragt, allerdings erfolgte diese Übertragung seitens der Kämmerei nicht.

Zu Punkt 9. Prüfungsresümee

Zitat aus dem Prüfbericht des RPA:
„Des Weiteren wird festgestellt, dass aufgrund fehlender Zuarbeit des Fachamtes die Zuordnung des 1. Mittelabrufes nicht korrekt erfolgte und demzufolge nicht korrekt gebucht wurde."

Stellungnahme des Hauptamtes:
Mit E-Mail vom 03.06.2022 teilte das Fachamt mit, dass die Sollstellung vom 21.02.2022 zur Straßenbaumaßnahme Ruhlsdorf gehört. Die Zuordnung durch die Kämmerei erfolgte erst im Haushaltsjahr 2023.

Zukünftig wird darauf geachtet, die Buchung der Zuwendungsbescheide fristgerecht einzuleiten bzw. nachzuprüfen, inwieweit der Zuwendungsbescheid und die Buchung bereits erfolgten.

Wehlan